



Richtlinien

vom 1. Januar 2017

über die Arbeitszeitgestaltung für Talentsportler/innen und Talentkünstler/innen in der Lehre oder in einem 3+1-Praktikum beim Staat Freiburg im SKA-Programm

Das Amt für Personal und Organisation beschliesst:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck

Diese Richtlinien definieren die Massnahmen für die Arbeitszeitgestaltung der Talentsportlerinnen und Talentsportler sowie der Talentkünstlerinnen und Talentkünstler im kantonalen Programm «Sport-Kunst-Ausbildung» und «Nachwuchs» im Rahmen einer beruflichen Ausbildung beim Staat Freiburg, damit sie ihre Berufsbildung mit ihrem Sport oder ihrer Kunst vereinbaren können.

2. Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien gelten für alle beim Staat Freiburg angestellten Lernenden und 3+1-Praktikantinnen und -Praktikanten.

² Einzig die vom Amt für Sport anerkannten Talentsportler/innen und Talentkünstler/innen können von den Massnahmen für die Arbeitszeitgestaltung profitieren.

³ Die Massnahmen gelten nur für den Arbeitsplatz. Anfragen für ein Entgegenkommen der Berufsfachschule werden vom Amt für Sport an die betreffenden Abteilungsleitenden übermittelt.

2. Kapitel Begriffe

3. Talentsportler/innen und Talentkünstler/innen

¹ Als Talentsportler/in oder Talentkünstler/in gelten Lernende und 3+1-Praktikantinnen und -Praktikanten, welche die Kriterien für die Aufnahme in das Programm Sport-Kunst-Ausbildung (SKA) erfüllen. Das Amt für Sport (SpA) ist für das Programm verantwortlich und die Kriterien sind in Artikel 13 des Sportreglements (SportR) festgelegt.

² Das Aufnahmegesuch für das SKA-Programm ist obligatorisch und muss bis 15. Februar vor dem Ausbildungsbeginn beim Amt für Sport eingereicht werden.

² Erfüllt die lernende Person die Kriterien, erteilt das Amt für Sport die Anerkennung «SKA» oder «Nachwuchs».

4. Abwesenheitsgründe

¹ Folgende sind die möglichen Abwesenheitsgründe für sportliche/künstlerische Tätigkeiten:

- > Training, Kurse, Proben
- > Lager
- > Wettkämpfe
- > sportliche/künstlerische Veranstaltungen: Match, Casting, Konzert.

² Die Arbeitszeitgestaltung wird pro Kalenderjahr gewährt.

³ Für die Festlegung des Arbeitszeitgestaltungsbedarfs übermitteln die Lernenden oder die Praktikantinnen und Praktikanten ihren Berufsbildner/innen ihr sportliches oder künstlerisches Programm.

3. Kapitel **Grundsatz**

5. Regeln

¹ Für lernende Personen mit dem Status «SKA» und auf Grundlage der Abwesenheitsplanung (pro Kalenderjahr) gilt folgende Regelung:

1. Die lernende Person kann in einem 90%-Pensum arbeiten und verdient 100 %.
2. Bei zusätzlichen Abwesenheiten wird der Urlaub wie folgt erfasst:
 - A. Die ersten fünf Tage gehen zu Lasten der lernenden Person und werden von ihrem Ferienanspruch abgezogen.
 - B. Die Direktion kann gemäss Art. 68 StPR bis zu 15 zusätzliche bezahlte Urlaubstage gewähren.
 - C. Weitere Urlaubstage werden vom Ferienanspruch der lernenden Person abgezogen.

² Für lernende Personen mit dem Status «Nachwuchs» gilt folgende Regelung:

1. Die ersten fünf Tage gehen zu Lasten der lernenden Person und werden von ihrem Ferienanspruch abgezogen.
2. Die Direktion kann gemäss Art. 68 StPR bis zu 15 zusätzliche bezahlte Urlaubstage gewähren.
3. Weitere Urlaubstage werden vom Ferienanspruch der lernenden Person abgezogen.

³ Diese Regel gilt nicht für die Abwesenheiten in der Berufsfachschule und an den überbetrieblichen Kursen. Bei den 3+1 Praktikanten findet Sie unter Berücksichtigung der Bestimmungen bezüglich der Mindestdauer des Praktikums Anwendung.

6. Abwesenheitskontrolle

¹ Diese Abwesenheiten dürfen den ordnungsgemässen Ablauf der Ausbildung nicht beeinträchtigen.

² Die Berufsbildner/innen sowie die Chef/innen der Verwaltungseinheit entscheiden über die Abwesenheitsgesuche.

³ Die Abwesenheitskontrolle wird von den Berufsbildner/innen sichergestellt.

4. Kapitel Rechte und Pflichten

7. Rechte

¹ Die Lernenden und die 3+1-Praktikantinnen und -Praktikanten können bei ihrer Verwaltungseinheit ein Gesuch stellen, wenn sie vom Amt für Sport als «SKA» oder «Nachwuchs» anerkannt worden sind. Dieses Gesuch wird einmal pro Jahr gestellt.

² Die VE kann aus beruflichen oder schulischen Gründen (Note, Verhalten, Leistung) oder gemäss Artikel 6 Absatz 1:

- > auf das Gesuch eintreten oder nicht;
- > eine Vereinbarung jederzeit auflösen. In diesem Fall werden das POA und das SpA informiert.

8. Pflichten

¹ Die Lernenden und die 3+1-Praktikantinnen und -Praktikanten sind verpflichtet:

- a. die notwendigen Schritte beim Amt für Sport für den Erhalt der Anerkennung «SKA» oder «Nachwuchs» zu unternehmen.
- b. ihren Berufsbildner/innen eine Abwesenheitsplanung vorzulegen.
- c. alles daran zu setzen, ihre Ausbildung und die Ausübung ihres Sports/ihrer Kunst optimal zu vereinbaren.
- d. ihre Berufsbildner/innen regelmässig über ihre berufliche, schulische und sportliche/künstlerische Entwicklung zu informieren.

² Die Verwaltungseinheit fordert beim Amt für Personal und Organisation (POA) für alle Gesuche auf Arbeitszeitgestaltung für als Talentsportler/in oder Talentkünstler/in anerkannten Lernenden oder 3+1-Praktikantinnen und -Praktikanten eine Stellungnahme an.

³ Die Verwaltungseinheit und die Lernenden oder 3+1-Praktikantinnen und -Praktikanten oder, wenn diese minderjährig sind, ihre gesetzliche Vertretung unterzeichnen nach der positiven Stellungnahme des POA eine Vereinbarung.

9. Codes für die Verwaltung der Arbeitszeiten und Abwesenheiten (GTA)

Der Code für die zusätzlichen von der VE gewährten bezahlten Abwesenheiten ist 210.

10. Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinie tritt am 1.1.2017 in Kraft.

² Sie wird auf der Website über die Lehre des Staats Freiburg veröffentlicht.

Anhang 1: Verfahren für die Gewährung der Arbeitszeitgestaltung für Talentsportler/innen und Talentkünstler/innen.

1. Beurteilung des Gesuchs

Auf der Grundlage einer von den Lernenden oder den 3+1-Praktikantinnen und -Praktikanten gelieferten Planung entscheiden die Chef/innen der VE nach Absprache mit den Berufsbildner/innen, ob das Gesuch bearbeitet werden kann.

2. Anerkennung Talentsportler/in und Talentkünstler/in

Die Lernenden oder 3+1-Praktikantinnen und -Praktikanten stellen die Anträge beim Amt für Sport, um die Anforderungen der Kriterien des SKA-Programms zu erfüllen (s. Artikel 13 SportR).

Sie übermitteln die erhaltene Anerkennung «SKA» oder «Nachwuchs» an ihre Berufsbildnerin bzw. ihren Berufsbildner. Wird die Anerkennung nicht übermittelt, führt dies zur Einstellung des Verfahrens.

3. Beantragung der Stellungnahme

Die Chef/innen der Verwaltungseinheit beantragen beim POA eine Stellungnahme zur vorgeschlagenen Arbeitszeitgestaltung. Folgende Informationen sind dem POA zu übermitteln:

- > eine Bestätigung der Anerkennung «SKA» oder «Nachwuchs» des Amtes für Sport über die Aufnahme der Lernenden oder der 3+1-Praktikantinnen und -Praktikanten in das SKA-Programm;
- > eine Abwesenheitsplanung mit allen Abwesenheiten aufgrund der sportlichen oder künstlerischen Tätigkeit;
- > ein Vorschlag für eine Arbeitszeitgestaltungsvereinbarung. Diese Vereinbarung wird für die befristete Dauer von einem Kalenderjahr erstellt. Sie kann unter der Bedingung verlängert werden, dass die Lernenden oder die 3+1-Praktikantinnen und -Praktikanten die Bedingungen des SKA-Programms mit der Anerkennung des Amtes für Sport weiter erfüllen.

4. Stellungnahme des POA

Das POA übermittelt seine Stellungnahme der Verwaltungseinheit. Ist sie positiv, können alle Parteien die Vereinbarung unterzeichnen und dem POA eine Kopie übermitteln. Ist sie negativ, bewerten die Chef/innen der Verwaltungseinheit die vorgeschlagene Arbeitszeitgestaltung neu, um eine richtlinienkonforme Lösung zu finden. Wird keine regelkonforme Lösung gefunden müssen die Chef/innen der VE den Vorschlag ablehnen.